

RS Vwgh 1999/3/3 97/04/0163

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.03.1999

Index

95/08 Sonstige Angelegenheiten der Technik

Norm

IngG 1990 §10;

IngG 1990 §4 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/02/26 90/04/0327 1

Stammrechtssatz

Grundlage der Gleichwertigkeitsprüfung iSd § 4 IngG hat nicht der Vergleich irgendwelcher nur allgemein gefaßter Ausbildungsziele, sondern jener der konkret vermittelten Ausbildungsinhalte zu sein. Die Behörde hat daher in Erfüllung des in Rede stehenden Gesetzesauftrages den maßgeblichen Inhalt des Lehrplanes der in Frage kommenden, in § 72 SchOG oder im § 11 Abs 1 lit a bis e des landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen BundesschulG genannten Schule jenem der vom Antragsteller absolvierten Schule gegenüberzustellen, wobei unter Umständen nicht bloß die Bezeichnung der einzelnen Unterrichtsgegenstände, sondern auch die jeweiligen Lehrinhalte zu berücksichtigen sind

(Hinweis E 20.10.1987, 87/04/0139).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997040163.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at